



A Festsetzungen

- § 1 Geltungsbereich**
- Die Baugebiete WA 1 und WA 2 werden als Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- § 2 Art der baulichen Nutzung**
- (1) Allgemeine Wohngebiete
- § 3 Maß der baulichen Nutzung**
- (1) Das Maß der baulichen Nutzung wird für die einzelnen Baugebiete jeweils als Höchstmaß durch die in der Planzeichnung eingetragen und die nachfolgend angegebenen maximal zulässigen Werte der Grundfläche (GR) gem. § 19 Abs. 2 BauNVO und der Geschossfläche (GF) gem. § 20 Abs. 3 BauNVO sowie durch die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.
- (2) GR 1.980 m²
- (3) Zulässige maximale Grundfläche (siehe Planschreibung) z.B. 1.980 qm
- (4) ohne die Flächen für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.
- (5) GF 5.280 m²
- (6) Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben gemäß § 21 a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO die Flächen von Tiefgaragen- und abfahrten, sowie überdachten öffentlichen Durchgängen unberücksichtigt.
- (7) Zulässige Anzahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit Art. 83 Abs. 7 BayBO 2013 in den jeweiligen Baugebieten als Mindest und Höchstmaß, z.B. mindestens II und maximal III Geschosse
- (8) Anzahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit Art. 83 Abs. 7 BayBO 2013 in den jeweiligen Baugebieten als zwingende Vorgabe, z.B. zwingend III Geschosse
- (9) Die Flächen von Aufenthaltsräumen sind in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließend der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen.
- § 4 Höhenentwicklung**
- (1) Als Bezugshöhe für die festgesetzten Wandhöhen wird je Bauraum die angrenzende Geländeoberkante festgesetzt.
- OKG 555,0
- (2) WH 6 – 9,15 m
- (3) Die Wandhöhen sind von den festgesetzten Geländebezugshöhen bis zum gedachten Schnittpunkt der äußeren Wandflucht mit der Dachhaut, bei Terrassengeschossen und Flachdächern bis zur Oberkante der Absturzsicherung bzw. der Attika, zu messen.
- (4) Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 muss die Bebauung entlang der Baulinien aus Gründen des Schallschutzes auf Seiten der Kanalstraße durchgängig im nördlichen Bauraum eine Wandhöhe von mindestens 9,5 m, im mittleren und südlichen Bauraum eine Wandhöhe von mindestens 10 m, bezogen auf die jeweils festgesetzte Geländeoberkante aufweisen. Die mit IV Geschossen gekennzeichneten Bereiche in allen Bauräumen müssen entlang der Baulinie eine Wandhöhe von mindestens 12,4 m, bezogen auf die jeweils im Bauraum festgesetzte Geländeoberkante aufweisen.
- (5) Im WA 1 ist bei Ausbildung von 3 Vollgeschossen das oberste Vollgeschoss als Staffel- / Terrassengeschoss auszubilden und nach Süden um seine Höhe, jedoch mindestens um 3 m von der südlichen Gebäudekante zurückzusetzen.
- § 5 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise, Abstandsflächen**
- (1) Überbaubare Grundstücksflächen (Bauräume) werden durch Baugrenzen bzw. Baulinien festgesetzt.
- a) Baulinie
- b) Baugrenze
- (2) Bauweise
- a) geschlossene Bauweise: Gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO wird im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 entlang der Kanalstraße eine geschlossene Bauweise festgesetzt.
- b) offene Bauweise: Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Gebäude in offener Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO als Hausgruppen oder Doppelhausbauweise zu errichten.
- c) nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- (3) Abstandsflächen
- Die Abstandsflächen verkürzen sich auf das in der Planzeichnung dargestellte Maß.

§ 6 Bauraumüberschreitungen, Abweichung von Baulinien

- (1) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ist ein Überschreiten der Baugrenzen durch Balkone um maximal 2,0 m über nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand je Geschoss zulässig. Überdachungen von Balkonen müssen mindestens um das Maß ihrer Tiefe unter dem oberen Fassadenabschluss verbleiben.
- (2) Im Zusammenhang mit Privatgärten ist ein Überschreiten der Baugrenzen durch Terrassen, Terrassentrennwände im Erdgeschoss über die Baugrenzen hinaus bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m zulässig.
- (3) Im WA 2 ist ein Überschreiten der Baulinie nach Osten zur Kanalstraße jeweils in den mit IV Geschossen gekennzeichneten Bereichen als jeweils zusammenhängende Bebauung um eine maximale Tiefe von 1,5 m zulässig. Zusätzlich ist im direkten Anschluss ein Überschreiten der Baulinie durch Balkone um max. 1,5 m auf einer Breite von max. 3,20 m möglich. Balkone, die in diesem Bereich über Tiefgaragenzufahrten führen, können eine Breite von 4,40 m aufweisen.
- (4) Im WA 2 ist ein Überschreiten der Baulinie durch Vordächer im Erdgeschoss im Bereich der Hauszufänge bis zu einer Tiefe von 1,5 m zulässig.
- (5) Im WA 1 sind vor den Gebäudeaußenkanten liegende Balkone und feststehende Überdachungen von Terrassen nicht zulässig.
- (6) Im WA 1 ist an den in der Planzeichnung markierten Bereichen ein Überschreiten der Baugrenzen nach Norden für Erker im 1. und 2. OG mit einem maximalen Fassadenflächenanteil von insgesamt 50 % um bis zu 0,5 m zulässig.

§ 7 Bauliche Gestaltung

- (1) Dachformen, Dachneigung und Dachaufbauten
- a) Im Planungsgebiet sind nur Flachdächer zulässig.
- b) Zusammenhängende Dachflächen je Bauraum ab einer Größe von 100 m² sind extensiv zu begrünen.
- c) Technische Dachaufbauten, insbesondere solche zur Gewinnung von Sonnenenergie, sind – sofern sie sich hinsichtlich Größe, Form und Material einfügen – zulässig. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind parallel zu den Dachflächen mit einer max. Erhebung von 20 cm über die Dachflächen zulässig.
- (2) Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Gebäude in Kommunbebauung (Grenzbebauung an gemeinsamen Grundstücksgrenzen) nur profiliert und höhengleich zulässig.
- (3) Gebäude in Kommunbebauung sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild aneinander anzupassen.
- (4) Außenwände sind mit Putz ohne auffällige Strukturen zu versehen.
- (5) Aus Gründen des Lärmschutzes sind im WA 2 zwischen den Bauräumen an der Kanalstraße Lärmschutzwände im Bereich der öffentlichen Durchwegung und des privaten Erschließungsweges zu errichten. Diese sind transparent und gebäudehoch auszuführen, im EG ist jeweils ein Durchgang mit einer Höhe von maximal 2,5 m und einer max. Breite von 2,6 m vorzusehen.

§ 8 Abgrenzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung

- Abgrenzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung
- § 9 Verkehrsflächen**
- (1) Öffentliche Verkehrsfläche
- (2) private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- (3) Straßenbegrenzungslinie
- (4) Privater Erschließungsweg
- (5) Einfahrtbereich zu Tiefgaragen
- Tiefgaragen- oder -ausfahrten sind nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig. Von ihrer Lage kann geringfügig abgewichen werden. Sie sind in die Gebäude zu integrieren.

§ 10 Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Weilheim i.O.B. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notwendige Stellplätze für die Nutzungen in den Baugebieten sind abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Weilheim überwiegend in Tiefgaragen unterzubringen.
- (3) Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen - Tiefgarage
- Im WA 2 sind die mit IV Geschossen gekennzeichneten Bereiche auf mindestens 50 % der Länge zusammenhängend als Staffel- / Terrassengeschoss auszubilden. Diese sind nach Westen um ihre Höhe, jedoch mindestens um 2,80 m von der westlichen Gebäudekante zurückzusetzen.
- (4) Im WA 2 sind die mit III Geschossen gekennzeichneten Bereiche in ihrer gesamten Länge bis auf einen Abstand von 5 m zu den mit IV Geschossen gekennzeichneten Bereichen als Staffel- / Terrassengeschoss auszubilden. Diese sind nach Westen um ihre Höhe, jedoch mindestens um 2,80 m von der westlichen Gebäudekante zurückzusetzen.
- (5) Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung
- (6) Im WA 2 sind die mit IV Geschossen gekennzeichneten Bereiche auf mindestens 50 % der Länge zusammenhängend als Staffel- / Terrassengeschoss auszubilden. Diese sind nach Westen um ihre Höhe, jedoch mindestens um 2,80 m von der westlichen Gebäudekante zurückzusetzen.
- (7) Im WA 1 darf die Höhe der Oberkante des Erdgeschossaußenfußbodens max. 0,3 m über der jeweils im Bauraum festgesetzten Geländeoberkante liegen.

§ 11 Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze richtet sich nach der Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Weilheim i.O.B. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mindestens 50 % der Fahrradabstellplätze für Wohnnutzung sind in die Gebäude oder die Tiefgaragen zu integrieren.
- (3) Die notwendigen Fahrradabstellplätze für Besucher sind als offene Abstellplätze eingangsnahe herzustellen.

§ 12 Dingliche Sicherung

- (1) Fläche dinglich zu sichern und öffentlich zu widmen
- (2) Gehrecht
- Auf den mit G gekennzeichneten Flächen ist ein Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit dinglich zu sichern.
- (3) Radfahrrecht
- Auf den mit R gekennzeichneten Flächen ist ein Radfahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit dinglich zu sichern.
- (4) Von der festgesetzten Lage der Geh- und Radfahrrechtsflächen kann geringfügig abgewichen werden, wenn technische oder gestalterische Gründe dies erfordern und die Abweichungen unter Wahrung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere denen der Grünordnung, vereinbar sind.

§ 13 Nebenanlagen und Versorgungsleitungen

- (1) Fläche für untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO
- Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von jeweils maximal 6 m² je Parzelle und einer Wandhöhe von 2,5 m innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- (2) Für Nebenanlagen sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis max. 5° zulässig.
- (3) Nebenanlagen sind baugebietsweise einheitlich zu gestalten. Sie sind in ihrer Gestaltung an das Hauptgebäude anzupassen.

§ 14 Werbeanlagen

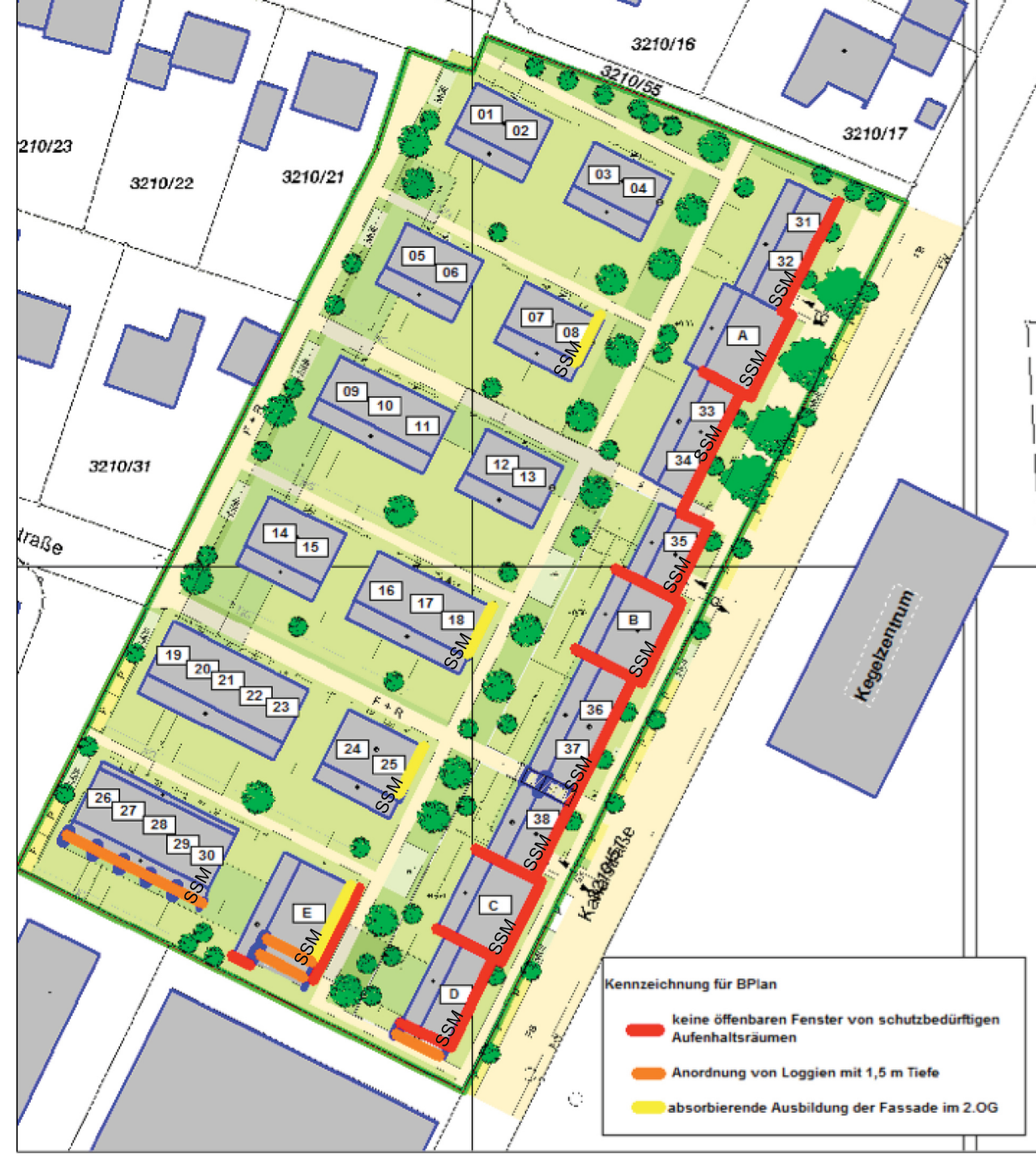
- (1) Allgemeine Festsetzungen
- a) Werbeanlagen sind nur in Form von Firmenlogos und Firmennamen und nur am Ort der Leistung zulässig. Sie müssen sich in Umfang, Form und Farbgebung in die Architektur einfügen. Fensterflächen sind von Werbeanlagen freizuhalten.
- b) Lichtwerbung ist nur in konstanter Lichtgebung und blendfreier Anordnung zulässig. Sie ist in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr abzuschalten. Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbung (Light-Boards, Videowände) bzw. sich bewegende Werbeanlagen sowie Himmelsstrahlen, Lichtprojektionen u.ä. sind unzulässig.
- c) In den Allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur bis zu einer maximalen Höhe der Brüstungsoberkante des ersten Obergeschosses zulässig.
- d) In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen Werbeanlagen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten, die Gesamtfläche der Werbeanlagen wird auf max. 10% der nach c) möglichen Fassadenfläche der jeweiligen Hausseite beschränkt.

§ 15 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich zur Abgrenzung privater Wohnungsgärten in den Baugebieten zulässig.
- (2) Einfriedungen sind offen, ohne durchgehenden Sockel und mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zu errichten.
- (3) Als Einfriedungen sind nur Holz- und Metallzäune, jeweils in Verbindung mit einer Heckenpflanzung, bis zu einer Höhe von max. 1,2 m über der Geländeoberfläche zugelassen.
- (4) Einfriedungen entlang der Kanalstraße sind unzulässig. Zulässig sind Heckenpflanzungen bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig.
- (5) Einfriedungen entlang der Kanalstraße sind unzulässig. Zulässig sind Heckenpflanzungen bis zu einer Höhe von 0,7 m.

§ 16 Immissionsschutz

- (1) Die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung Bericht Nr. M122417/05 des Büros Müller-BBM ist Teil des Bebauungsplans. Daraus abgeleitet ergeben sich nachfolgende weitere Festsetzungen.
- (2) Zum Schutz der dahinter liegenden Bebauung ist der Rohbau (inklusive Einbau von Fenster- und Türen) der östlichen Regelbebauung im WA 2 entlang der Kanalstraße zeitlich vor dem Bezug der übrigen Bebauung im WA 1 zu errichten.
- (3) An den in der nachfolgenden Abbildung orange gekennzeichneten Fassaden sind keine offenkaren Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 zulässig.
- (4) An den in der nachfolgenden Abbildung orange gekennzeichneten, nach Süden orientierten Fassaden sind offene Loggien im EG und 1. OG mit einer Tiefe von mindestens 1,5 m vorzusehen. Ergänzend sind an den orange gekennzeichneten, nach Süden orientierten Fassaden im WA 2 auch im 2. OG offene Loggien mit einer Tiefe von mindestens 1,5 m vorzusehen. Die Loggien sind nach Osten geschlossen auszuführen.
- (5) Für die nach Osten orientierten, im nachfolgenden Plan gelb gekennzeichneten Fassaden ist in 2. OG eine absolute Ausbildung der Fassade mit einem Absorptionsgrad $\alpha \geq 0,5$ bei 500 Hz auszubilden.
- (6) Im nachfolgenden Plan gekennzeichnete Gebäude mit Schallschutzmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 und § 16 Abs. 1-5



§ 17 Aufschüttungen und Abgrabungen

- (1) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen, den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und an den Grundstücksgrenzen ist das Geländeniveau höhengleich herzustellen.
- (2) Geländeabgrabungen an Gebäuden sind unzulässig.
- (3) Im WA 2 dürfen die nach Westen orientierten privaten Gartenbereiche im mittleren und südlichen Bauraum an der Kanalstraße um max. 0,56 m angehoben werden, die Gartenbereiche im nördlichen Bauraum dürfen um max. 0,36 m angehoben werden. Bezugshöhe stellt die im Plan je Bauraum festgesetzte Geländeoberfläche. Angehobene Geländebereiche sind durch Stützmauern vom anschließenden Gelände mit einer max. Überhöhung von 5 cm abzugrenzen.
- (4) Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur in Form von geringfügigen Geländemodellierungen und nur funktional notwendigen Maße oder im Zusammenhang mit kinderspezifischen zulässig.

§ 18 Grünordnung / Gestaltung unbebauter Flächen auf Baugrundstücken

- (1) Die unbebauten Grundstücksflächen, auch innerhalb der Bauräume, sind nach Art. 7 Abs. 1 BayBO als Grünfläche zu nutzen und zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigstellung durchzuführen.
- (2) private gemeinschaftlich genutzte Grünfläche
- (3) Spielplatzfläche
- (4) Flächen zu begrünen
- (5) Befestigte Terrassen sind bis zu einer Tiefe von max. 3 m vor der jeweiligen Baugrenze zulässig.
- (6) Wegeverbindungen, die nicht vornehmlich der Gebäudeerschließung dienen, sind wasserundurchlässig auszuführen.
- (7) a) zu pflanzende Bäume I. Wuchsordnung gem. Festsetzung im Plan
- b) zu pflanzende Bäume II. oder III. Wuchsordnung gem. Festsetzung im Plan
- Bei den in der Planzeichnung festgesetzten Bäumen sind geringfügige Abweichungen in der räumlichen Anordnung unter Beibehaltung der Pflanzdichte zulässig.
- (8) Pro 300 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche ist ein Laubbaum II. Wuchsordnung oder starkwüchsiger Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen.
- (9) Pflanzungen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen herzustellen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen.
- (10) Von den Festsetzungen zur Grünordnung kann in Lage und Fläche abgewichen werden, soweit die Abweichung gründerisch vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Wahrung von nachbarlichen Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Notwendige Zugänge und Zufahrten sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.
- (11) Für die festgesetzten Baumpflanzungen sind entsprechend ihres Verwendungszwecks folgende Arten zulässig:

Für Baumpflanzungen:

Acer campestre	Syringa vulgaris
Carpinus betulus	Sambucus nigra
Alnus glutinosa	Cornus alba
Tilia cordata	Cornus sanguinea
Juglans regia	Populus tremula
Malus sylvestris	Viburnum opulus
Malus forsythia	Cornus mas
Prunus communis	Eunymus europaeus
Robinia pseudoacacia	Ligustrum vulgare
Ulmus minor	Prunus spinosa
Vogelkirsche	
Obstbaumhochstämme in lokaltypischen Sorten	

Für geschnittene Hecken folgende Arten:

Hainbuche	Liguster
Schwarzerle	Ribes alpinum
Winterlinde	Cornus mas
Waldrebe	Taxus baccata
Zierapfel	
Wildrose	
Wildbirne	
Robine	
Feldahorn	
Hainbuche	
Sambucus nigra	
Cornus alba	
Cornus sanguinea	
Populus tremula	
Malus sylvestris	
Malus forsythia	
Prunus communis	
Robinia pseudoacacia	
Ulmus minor	
Vogelkirsche	
Obstbaumhochstämme in lokaltypischen Sorten	

Für Strauch- und Heckenpflanzungen sind entsprechend ihres Verwendungszwecks folgende Arten zulässig:

Strauchpflanzungen:

Gemeiner Flieder	Syringa vulgaris
Holunder	Sambucus nigra
Haselnuss	Cornus alba
Hartfrieel	Cornus sanguinea
Heckenkirsche	Populus tremula
Schneeball	Viburnum opulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Pflaumentröhler	Eunymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa

Für die Befpflanzungen gelten folgende Mindest-Pflanzgrößen:

Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes art- und größenmäßig zu ersetzen.

Bäume Hochstamm, 3 – 4 x verpflanz m B., SU 18 – 20 cm

Sträucher mind. v. Strauch 3 Triebe, Höhe 100 – 150 cm

§ 19 Vermaßung

Maßzahl in Metern: z.B. 10,0 m

B Hinweise

1. bestehende Gebäude
2. Neubebauung Hauptgebäude (Vorschlag)
3. bestehende Grundstücksgrenze
4. vorgeschlagene Grundstücksgrenze
5. Flurstücknummer, z.B. 3210/4
6. bestehende Höhe der Verkehrsflächen, z.B. 554,93 m ü NN
7. Baumpflanzung (Vorschlag)
8. Die Bauvorhaben sind vor Bezug an die öffentliche Wasserversorgung und die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erstellen. Für unverschlussten Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen ist ein Entwässerungskonzept zu entwickeln und mit der Stadt Weilheim i.O.B. und den Stadtwerken Weilheim i.O.B. abzusprechen, dass das Einleiten des gefassten Niederschlagswassers in den vorhandenen Regenwasserkanal ermöglicht. Zur Ableitung, Speicherung und Versickerung des Regenwassers ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFFV) mit den zugehörigen technischen Regeln (TRENGW) vom 01.01.2000 zu beachten und einzuhalten.
9. Bauliche Anlagen unterhalb des Geländes sind druckwasserdicht auszuführen.
10. Im Bereich von Hochbaumaßnahmen und bei erforderlichen Erdbewegungen ist der Oberboden fachgerecht zur Wiederverwendung zu sichern.
11. Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe separate Planarstellung)



Verfahrensvermerk

- Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.O.B. (Stadtbaumeister) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 10.06.2016 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Weilheim, den 15.06.2016

Markus Loth
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.08.2016 bis 05.10.2016 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

Weilheim, den 10.10.2016

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.O.B. hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.10.2016 Nr. 0.111/2016 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 24.10.2016

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt Nr. vom der Stadt Weilheim i.O.B., womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Weilheim, den

Markus Loth
1. Bürgermeister

Regierungsbezirk Oberbayern
Landkreis Weilheim-Schongau

Stadt Weilheim i.O.B.



Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

„Kanalstraße“ - Teilgebiet NORD

Weilheim, den 12.05.2016
geändert 11.06.2016
ergänzt 20.10.2016

Planfertig:
bpm
Architekten Stadtplaner
Weilheimer Platz 4
81667 München

Josef Wurm
Freiliegende Grünordnung Landschaft
Rathausplatz 10
82382 Weilheim

M.: 1:500

0 10 20 30